

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2015)

[Landtagsdirektion: L-2015-142645/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1481/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Veranstaltungsrecht ist eine sehr komplexe Materie; einige Veranstaltungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes; andere Veranstaltungen sind im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz oder in speziellen Landesgesetzen geregelt. Der vorliegende Antrag berücksichtigt die aus der Praxis stammenden Wünsche zur Vereinfachung des Veranstaltungsrechts. Unter Anführung praxisrelevanter Beispiele wird der Geltungsbereich des Gesetzes präzisiert, womit die Auslegung des Gesetzes erleichtert und bisher aufgetretene schwierige Abgrenzungsfragen vermieden werden; der Ausnahmekatalog wird um einige Veranstaltungsarten erweitert; der Initiativantrag enthält zudem mehrere (neue) Bestimmungen, die das Verfahren vereinfachen, sowie allgemeine (Auslegungs)Grundsätze der Veranstaltungssicherheit. Alle Maßnahmen dienen der Deregulierung und der Verwaltungsvereinfachung.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Präzisierung des Geltungsbereichs
- Erweiterung des Ausnahmekatalogs
- Verankerung neuer Zielbestimmungen
- Einführung einer neuen Kategorie "Kleinveranstaltungen"
- Reduzierung der persönlichen Voraussetzungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters
- Streichung der Verfallsbestimmung
- Weitere verfahrensrechtliche Vereinfachungen

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Die Z 1 hat schon bisher Veranstaltungen zur Religionsausübung aus dem gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen. Es erfolgt nunmehr unter Anführung einiger Beispiele eine Klarstellung dahingehend, dass Veranstaltungen zur Religionsausübung wie auch religiös bestimmte künstlerische Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie (insbesondere) in dazu bestimmten Einrichtungen oder im Freien stattfinden, nicht unter den gesetzlichen Geltungsbereich fallen. Als neue Deregulierungsmaßnahme werden nun auch sonstige Konzerte oder musikalische Darbietungen, demzufolge Veranstaltungen ohne religiösen Bezug, die jedoch in Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen abgehalten werden, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen. Konzerte oder musikalische Darbietungen ohne religiösen Bezug, die zB auf einem Domplatz oder Kirchenvorplatz und somit im Freien stattfinden, unterliegen weiterhin dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 2):

In der Z 2 werden die angeführten Einrichtungen um "gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften" ergänzt; zudem wird bei den als Ausnahme von der Ausnahme genannten Veranstaltungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter ausdrücklich auf den von der jeweiligen Veranstaltung ausgehenden Lärm abgestellt.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Z 4 stellte bisher auf Veranstaltungen ab, die historisch gesehen im Brauchtum begründet, durch überliefertes Herkommen bestimmt waren und ausschließlich der Brauchtumpflege dienten; die Bezugnahme auf das historische Brauchtum führte in der Vollzugspraxis zu schwierigen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Die neue, auch mit Beispielen angereicherte Formulierung stellt auf das Volksbrauchtum ab und ist weiter gefasst: So sind beispielsweise Konzerte der Blasmusikkapelle (Platzkonzerte) vom gesetzlichen Anwendungsbereich genauso ausgenommen wie Brauchtumsveranstaltungen, die im Jahreskreislauf regelmäßig wiederkehren. Finden derartige Brauchtumsveranstaltungen auf Straßen statt, unterliegen sie den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (vgl. dazu insbesondere § 86 StVO 1960 sowie § 1 Abs. 2 Z 7 und 10 des vorliegenden Landesgesetzes).

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 2 Z 5):

Die in Z 5 angeführten Ausstellungen von Muster und Waren durch Gewerbetreibende waren als Bestandteil des Bundesrechts schon bisher vom landesgesetzlichen Anwendungsbereich

ausgenommen; die Gewerbeordnung 1994 versteht unter dem Begriff "Markt" eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden (vgl. dazu § 286 Abs. 1 GewO 1994); unter einem Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird (§ 286 Abs. 2 GewO 1994). Ein Flohmarkt kann, je nach Ausgestaltung, gewerberechtlich ein Markt oder ein Quasimarkt sein (§ 286 Abs. 6 GewO 1994). Neu ist, dass auch marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht dem Gewerberecht unterliegen, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausdrücklich ausgenommen werden. Solche marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen können beispielsweise von Vereinen oder Privatpersonen aus karitativen Zwecken organisierte Advent- oder Flohmärkte sein.

Zu Art. I Z 5 (§ 1 Abs. 2 Z 6):

Auch die neue Z 6 stellt eine Deregulierungsmaßnahme dar; Film- und Fernsehvorführungen sind, unabhängig davon, ob sie im inneren oder im äußeren Bereich des Gastgewerbebetriebs stattfinden, vom Geltungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen.

Zu Art. I Z 6 (§ 1 Abs. 2 Z 7):

Neben dem bereits bestehenden Ausnahmetatbestand der Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer erwarten lassen, wird in Z 7 unter Anführung eines Beispiels der neue Tatbestand der Freizeitveranstaltungen, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, aufgenommen.

Zu Art. I Z 7 (§ 1 Abs. 2 Z 8):

Der in Z 8 enthaltene Wortfolge "die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden" kommt neben dem Tatbestandselement der Gefährdung kein eigenständiger Inhalt zu. Durch das Streichen dieser Passage wird auch eine Angleichung an die inhaltlich-systematisch vergleichbare Z 9 erreicht.

Zu Art. I Z 8 (§ 1 Abs. 2 Z 10):

Aus Gründen der Klarstellung und um die Abgrenzung zu Bundeszuständigkeiten zu erleichtern, nennt Z 10 beispielhaft einige veranstaltungsrechtlich relevante Bundesgesetze. So sind Veranstaltungen im Bereich des Vereinsrechts, wie Vereinsversammlungen, die zum Vereinsleben gehören und auf Vereinsmitglieder beschränkt sind, Bestandteil der Vereinsrechtskompetenz des

Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG). Organisieren Vereine jedoch Veranstaltungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter, die öffentlich zugänglich sind und keine Verbindung zu dem statutenmäßig festgelegten Vereinszweck aufweisen, wie beispielsweise Bälle oder Feste, so unterliegen diese Veranstaltungen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Auch das Versammlungsrecht stellt eine Bundeskompetenz dar (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG); es umfasst alle organisierten, vorübergehenden Zusammenkünfte mehrerer Menschen an einem bestimmten Ort, die mit der Absicht auftreten, eine kollektive Meinung zu bilden und diese nach außen zu artikulieren. Schließlich sind auch Veranstaltungen, die dem Glücksspielgesetz des Bundes unterliegen, ausgenommen; der Bund sieht jedoch gesetzliche Ausnahmen aus seinem Glücksspielmonopol vor (vgl. § 4 GSpG sowie das darauf basierende Oö. Glücksspielautomatengesetz).

Zu Art. I Z 9 (§ 1 Abs. 2 Z 11):

Einige Veranstaltungen, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, sind in eigenen Ländergesetzen geregelt. Z 11 nennt beispielhaft einige dieser Ländergesetze, die als Spezialregelungen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vorgehen.

Zu Art. I Z 10 (§ 1 Abs. 2 Z 12):

Die neue Z 12 dient der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung; insbesondere sollen sich überschneidende Mehrfachgenehmigungen vermieden werden. Demnach sind Veranstaltungen, deren Durchführung bereits im Umfang der Betriebsanlagengenehmigung enthalten ist, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen.

Zu Art. I Z 11 (§ 1a):

Wie bereits zuvor dargelegt, ist der Veranstaltungsbegriff überaus vielfältig. Der Gesetzgeber hat "nur" die Möglichkeit, die in der Realität vorkommenden unterschiedlichen Fälle durch generell-abstrakte Normen (= Gesetze) zu erfassen. Der Vollziehung obliegt dann die mitunter schwierige Aufgabe, diese Gesetze auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Die Erfahrungen mit dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, welches seit 1. Jänner 2008 in Kraft ist, haben gezeigt, dass auch an Veranstaltungen, von denen per se keine erhöhte Gefährdung ausging, hohe Anforderungen gestellt wurden. Diese unverhältnismäßig hohen Anforderungen konnten wiederum durch die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter nicht erfüllt werden, was dazu führte, dass manche Veranstaltungen gar nicht mehr durchgeführt wurden. Dieses Ergebnis liegt weder im Sinn der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter noch im Sinn der zuständigen Behörde noch in jenem der veranstaltungsinteressierten Öffentlichkeit. Die in das bestehende Gesetz eingefügten Zielbestimmungen sollen verdeutlichen, dass sich das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vor allem auf Veranstaltungen mit einem gewissen Gefährdungspotential, dh. auf Veranstaltungen, die eine gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhte Gefährdung, eine unzumutbare

Beeinträchtigung bzw. ein erhöhtes Sicherheitsrisiko mit sich bringen, bezieht (**Abs. 1**). Die gesetzlich verankerten Zielbestimmungen sollen insbesondere auch als Auslegungshilfe bei der Erlassung von Verwaltungsakten dienen (**Abs. 2** nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Auflagenbescheide).

Abs. 3 erinnert daran, dass die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz im öffentlichen Interesse liegt. Zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Veranstaltungswesens ist es erforderlich, dass die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter ihre Verantwortung (siehe dazu auch § 3) und auch die Besucherinnen bzw. Besucher, egal, ob in der Rolle als Zuseherinnen bzw. Zuseher oder als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Veranstaltung ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.

Zu Art. I Z 12 (§ 2 Z 1):

Das Streichen von lit. b und c der Z 1 bedeutet nicht, dass diese Beispiele den landesgesetzlichen Veranstaltungsbegriff nicht erfüllen; vielmehr sind die in lit. b und c genannten Beispiele bereits in der allgemein formulierten lit. a enthalten, weswegen eine gesonderte Anführung nicht erforderlich ist. Bei Museumsbahnen und Nostalgiebahnen steht - im Gegensatz zu anderen Verkehrsmitteln - der Vergnügungsaspekt und nicht der Transportaspekt im Vordergrund, weswegen sie als belustigende Veranstaltung zu qualifizieren sind. Film-, Video- und DVD-Projektionen sind ebenso Veranstaltungen und unter den Begriff "Vorführung" zu subsumieren.

Zu Art. I Z 13 (§ 2 Z 6):

Z 6 enthält anstelle des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 eine neue Definition des Begriffs "Kleinveranstaltungen". Um das Vorliegen einer Kleinveranstaltung zu bejahen, müssen beide gesetzlich genannten Merkmale erfüllt sein. Die Einführung der Kategorie der Kleinveranstaltungen, welche meldepflichtig sind (vgl. dazu § 6 Abs. 1 Z 1), erfolgt aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch § 15, welcher die behördlichen Befugnisse regelt. So hat beispielsweise die Behörde gemäß § 15 Abs. 1 die Durchführung einer Veranstaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 nicht erfüllt ist.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 4 Abs. 3):

Die bisher im Abs. 3 enthaltenen Muss-Bestimmungen werden zu einer Kann-Bestimmung (Verordnungsermächtigung der Landesregierung); durch diese Verordnung sollen die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen im Sinn des Abs. 2 gewahrt sowie die von Veranstaltungen ausgehenden Gefahren im Sinn der § 1a-Zielbestimmungen geregelt werden.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 5 Abs. 2):

Die bisher gesetzlich vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen werden vereinfacht, weswegen die Abs. 3 bis 5 entfallen. Zentrale Kriterien bleiben die Eigenberechtigung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, welche grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit (dh. mit Vollendung des 18. Lebensjahres) eintritt, sowie das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes bei der Durchführung gewerblicher Veranstaltungen, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Zu Art. I Z 18 und 19 (§ 6 Abs. 1 Z 1 und § 6 Abs. 2):

Die Einführung der Kategorie der Kleinveranstaltungen (vgl. dazu § 2 Z 6) erfolgt aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung; in diesem Sinn unterliegen Kleinveranstaltungen einer Meldepflicht, nicht jedoch einer Anzeigepflicht. Die bisherige Z 1 entfällt auf Grund des neuen § 1 Abs. 2 Z 12, der auf das Vorliegen einer Betriebsanlagengenehmigung und die Anzahl der erwarteten Besucherinnen bzw. Besucher abstellt, nicht jedoch darauf, ob die Gastgewerbekonzessionsinhaberin bzw. der Gastgewerbekonzessionsinhaber selbst als Veranstalterin bzw. Veranstalter auftritt (**Abs. 1 Z 1**). Die Meldung hat nachweislich eine Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu enthalten, dass sie oder er alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen treffen wird (**Abs. 2**).

Zu Art. I Z 20 bis 22 (§ 7 Abs. 2, 3 und 6):

Die Veranstaltungsanzeige hat nachweislich eine Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu enthalten, dass sie oder er alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen treffen wird (**Abs. 2**). Die bisher im **Abs. 3** enthaltene Muss-Bestimmung wird zu einer Kann-Bestimmung; es liegt nun im Ermessen der Behörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens einen Bescheid zu erlassen. Durch diese Bescheide sollen die von Veranstaltungen ausgehenden Gefahren im Sinn der § 1a-Zielbestimmungen geregelt sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen gewährleistet werden. Der neue **Abs. 6** dient der Verwaltungsvereinfachung; es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde von dieser verfahrensökonomischen Bestimmung Gebrauch zu machen.

Zu Art. I Z 24 (§ 12 Abs. 1):

Diese Änderung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 14 Abs. 1 Z 1, § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b und § 14 Abs. 2):

Durch die Erhöhung der Personenanzahl (**Abs. 1**) wird die Zuständigkeit der Gemeinde erweitert.

Die Umformulierung von **Abs. 2** dient der Verwaltungsvereinfachung. Bisher wurden die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden mit bescheidmäßigen Erledigungen der Gemeinden überhäuft. Es handelte sich dabei überwiegend um Fälle, denen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedeutung zukam. Daher ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft von der jeweiligen Gemeinde bzw. von der Landesregierung nur mehr über Veranstaltungen zu informieren, bei denen sich sicherheitsbehördlich relevante Aspekte ergeben. Anderes gilt für Veranstaltungen in Linz, Wels und Steyr, da hier der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz bundesverfassungsgesetzlich bestimmte Mitwirkungsrechte eingeräumt sind (vgl. dazu Art. 15 Abs. 3 B-VG).

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 17):

Wie sich aus der Systematik des unter dem Titel "Strafen und Verfall" stehenden § 17 ergibt, kommt der Verfallsbestimmung ein strafrechtlicher Charakter zu. Diese Verfallsbestimmung nimmt in der Vollzugspraxis eine untergeordnete Rolle ein, da mit den gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstraftatbeständen ein ausreichendes Instrument zur Ahndung von Gesetzesverstößen vorliegt. Aus diesem Grund wird die Verfallsbestimmung ersatzlos gestrichen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2015), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2015

Dipl.-Päd. Eidenberger
1. Obmann-Stv.

Weichsler-Hauer
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird
(Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie beispielsweise Gottesdienste, aber auch im Freien, wie beispielweise Feldmessen oder Prozessionen, sowie religiös bestimmte künstlerische Veranstaltungen, wie zB Advent- oder Osterkonzerte; sonstige Konzerte oder musikalische Darbietungen in Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen, wie beispielsweise klassische Konzerte;“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Schulen,“ die Wortfolge „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,“ eingefügt sowie vor dem Wort „Tanzveranstaltungen“ das Wort „lärmintensive“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie beispielsweise Platzkonzerte, Kurkonzerte, Faschingsumzüge, Krampusumzüge, Fackelumzüge, Perchtenläufe, Sonnwendfeiern, Erntedankfeste;“

4. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Ausstellungen von Mustern und Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes, insbesondere bei Messen und Märkten, worunter als marktähnliche Verkaufsveranstaltungen auch anlassbezogene Gelegenheitsmärkte, wie beispielsweise Oster-, Advent- und Weihnachtsmärkte, fallen; Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie zB Bauernmärkte; sonstige marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen;“

5. § 1 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Film- und Fernsehvorführungen in Gastgewerbebetrieben;“

6. Dem § 1 Abs. 2 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960 anzuwenden ist; Freizeitveranstaltungen, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, wie beispielsweise organisierte Wanderungen;“

7. Im § 1 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge „die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden und“.

8. § 1 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, die in Bundesgesetzen, wie zB im Vereinsgesetz 2002, im Versammlungsgesetz 1953 oder im Glücksspielgesetz geregelt sind;“

9. § 1 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie beispielsweise im Oö. Sportgesetz, Oö. Campingplatzgesetz, Oö. Wettgesetz, Oö. Glücksspielautomatengesetz, Oö. Sexualdienstleistungsgesetz oder Oö. Tanzschulgesetz geregelt sind;“

10. § 1 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. Veranstaltungen, sofern die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst.“

11. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zielbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz bezieht sich vor allem auf jene Veranstaltungen, von denen eine gewisse Gefährdung, eine unzumutbare Beeinträchtigung oder ein bestimmtes Sicherheitsrisiko ausgeht. Die gesetzlichen Regelungen sollen somit jene Gefahren verhindern, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen. Diese gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhte Gefährdung bzw. die spezifischen Gefahren können sich aus der Veranstaltung selbst, zB durch die Veranstaltungseinrichtungen oder -mittel oder durch eine hohe Besucherzahl, ergeben.

(2) Eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die auf Grundlage dieses Gesetzes und einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 für die jeweilige Veranstaltung bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen sollen gleichfalls unter Beachtung der zuvor dargelegten Aspekte spezifischer Gefahren oder einer erhöhten Gefährdung formuliert werden.

(3) Die Durchführung von diesem Landesgesetz unterliegenden Veranstaltungen liegt im öffentlichen Interesse. Um die Vielfalt der Veranstaltungen aufrechterhalten zu können, ist es unabdingbar, dass sowohl die Veranstalterinnen bzw. die Veranstalter ihre Verantwortung als auch alle Besucherinnen bzw. Besucher ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.“

12. § 2 Z 1 lautet:

„1. **Veranstaltungen:** alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;“

13. § 2 Z 6 lautet:

„6. **Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn des § 4 Abs. 2 zu erwarten ist.“

14. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung kann zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung nach Abs. 2 sowie zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a durch Verordnung bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu entsprechen haben.“

15. Im § 4 Abs. 3 letzter Satz sind die Wortfolge „ist jedenfalls“ durch das Wort „kann“ sowie das Wort „festzulegen“ durch die Wortfolge „festgelegt werden“ zu ersetzen.

16. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der gewerblichen Durchführung von Veranstaltungen, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, darf gegen die Veranstalterin oder den Veranstalter oder gegen die gemäß Abs. 1 mit der Durchführung beauftragte Person kein Ausschlussgrund vorliegen. Eine Veranstaltung ist gewerblich, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht durchgeführt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welchen Zweck dieser bestimmt ist, es sei denn, die Veranstalterin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine juristische Person, die im Sinn der §§ 34 ff. BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die gemäß Abs. 1 mit der Durchführung beauftragte Person von einem Gericht

zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist; dies gilt auch, wenn ein mit dem Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.“

17. *Im § 5 entfallen die Abs. 3 bis 5.*

18. *§ 6 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. Kleinveranstaltungen;“

19. *Im § 6 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Dauer der Veranstaltung“ die Wortfolge „sowie eine schriftliche Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters, dass sie oder er alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinn dieses Landesgesetzes treffen wird,“ eingefügt.*

20. *Im § 7 Abs. 2 Z 5 wird nach der Wortfolge „Veranstaltungseinrichtungen und -mittel“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.*

21. *Dem § 7 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. eine schriftliche Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters, dass sie oder er alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinn dieses Landesgesetzes treffen wird.“

22. *§ 7 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Die Behörde kann mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung vorschreiben.“

23. *Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Wird eine Veranstaltung in regelmäßigen Zeitabständen, beispielsweise jedes Jahr, wiederholt, so kann die zuständige Behörde im Fall einer bescheidmäßig erfolgten Vorschreibung von Auflagen gemäß Abs. 3 innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheids von einer erneuten Begehung der Örtlichkeiten bzw. der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens absehen, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter schriftlich erklärt, dass sich die Veranstaltung unter sicherheitsrechtlichen Aspekten nicht verändert hat.“

24. Im § 12 Abs. 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

25. Im § 14 Abs. 1 Z 1 und im § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b wird jeweils die Zahl „2.000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.

26. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landespolizeidirektion ist in allen Verfahren, bei denen sie gemäß Abs. 4 Z 1 für die Überwachung zuständig ist, zu hören; ihr sind sämtliche bescheidmäßigen Erledigungen zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) von der Gemeinde bzw. von der Landesregierung nur zu informieren, sofern sich im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung sicherheitsbehördlich relevante Aspekte ergeben. Bewilligungen von Veranstaltungen im Tourneebetrieb und von Veranstaltungsstätten sind der Wirtschaftskammer für Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen.“

27. In der Überschrift zu § 17 entfällt die Wortfolge „und Verfall“.

28. Im § 17 entfallen der Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.